

**Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Main in den Gemeinden Kahl a. Main, Karlstein a. Main, Kleinostheim, Stockstadt a. Main, Mainaschaff, Fluss-km 66,560 bis 84,360,
i. d. F. der Änderungsverordnung vom 30.04.2020**

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2018 (GVBl S. 48) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Kahl am Main, Karlstein am Main, Kleinostheim, Stockstadt am Main und Mainaschaff wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Es handelt sich hierbei nicht um eine Planung sondern um eine Tatsachenberechnung. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 1 – K 10 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend. Sie können an folgenden Stellen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden:

- Landratsamt Aschaffenburg, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, Zimmer Nr. B-3.26
- Gemeinde Kahl a. Main, Rathaus, Zimmer Nr. 8
- Gemeinde Karlstein a. Main, Rathaus, Zimmer Nr. 4
- Gemeinde Kleinostheim, Rathaus, Zimmer Nr. 16
- Markt Stockstadt a. Main, Rathaus, Zimmer E.04
- Gemeinde Mainaschaff, Rathaus, Zimmer Nr. 10 G 01

Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) An öffentlichen Gebäuden und Anlagen, mindestens alle 200 m, ist die HW-100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 3

Bauleitplanung

(1) Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich, in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist untersagt, soweit es nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient (§ 78 Abs. 1 WHG).

- (2) Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, sowie bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB, hat die Gemeinde in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere § 78 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 3 WHG).
- (3) Ausnahmegenehmigungen des Verbots nach Abs. 1 können gem. § 78 Abs. 2 WHG erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 WHG erfüllt werden. Bei der Prüfung der Vorgaben des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 – 8 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

§ 4

Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB ist untersagt, soweit es sich nicht um Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes oder des Messwesens handelt (§78 Abs. 4 WHG).
- (2) Ausnahmegenehmigungen des Verbots nach Abs. 1 können unter Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a – d WHG oder des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WHG erteilt werden. Bei der Prüfung der Vorgaben des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
- (3) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden (§ 78 Abs. 7 WHG).
- (4) Für das hochwasserangepasste Errichten von baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 verweisen wir auf die aktuelle Version des „Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d WHG“.

§ 5

Sonstige Vorhaben

(1) Es ist außerdem untersagt:

1. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlage, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Messwesens oder des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzufflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind (§ 78a Abs. 1 WHG).

(2) Ausnahmegenehmigungen des Verbots nach Abs. 1 können unter Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG erteilt werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

§ 6

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c Abs. 1 Satz 1 WHG)
- (2) Bereits bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von Satz 1 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs.3 Sätze 1 und 3 WHG).
- (3) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gelten folgende Prüfpflichten:
 - unterirdische Anlage wiederkehrend prüfpflichtig alle 30 Monate
 - oberirdische Anlagen mit über 1000 l wiederkehrend prüfpflichtig alle 5 Jahre
 - bei Stilllegung
 - bei wesentlicher Änderung
 - nach hochwassersicherer Nachrüstung
- (4) Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt werden.

§ 7

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Kraft.

§ 9

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, werden die bisherigen Verordnungen zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den Main in den Gemeinden Kahl am Main vom 18.12.1998, Kleinostheim vom 22.10.1998 und Mainaschaff vom 29.10.1998 aufgehoben.